

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Maschinenring Personal und Service eGen

ARBEITSVERMITTLUNG / PERSONALVERMITTLUNG / PERSONALBERATUNG

1.0 GELTUNGSBEREICH:

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Maschinenring Personal und Service eGen (MRPS) als Personalvermittler (Auftragnehmer) und dem Kunden (Auftraggeber) für den Bereich Arbeitsvermittlung (Personalvermittlung/ Personalberatung). Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Folge- und Zusatzaufträge.

1.2 Die folgenden AGB enthalten Regelungen über die Direktvermittlung/Vermittlung von Arbeitskräften (in diesen Fällen wird der Kunde als „Auftraggeber“ bezeichnet).

1.3 Der Personalvermittler (Auftragnehmer) erklärt Verträge mit dem Kunden (Auftraggeber) nur aufgrund dieser AGB abzuschließen. Allfällige AGB des Kunden (Auftraggebers) wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese gelten nur ausnahmsweise, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden bzw. diesen ausdrücklich zugestimmt wird und den vorliegenden AGB nicht widersprechen. Sofern in Rahmen- oder Individualvereinbarungen widersprechende Bestimmungen vereinbart werden, gehen diese den AGB vor.

1.4 Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung der AGB. Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB und zu allen darauf basierenden Einzelverträgen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mitteilungen, die lediglich per E-Mail zugehen, genügen dem Schriftformerfordernis nicht. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann nur schriftlich abgegangen werden

1.5 Der Kunde (Auftraggeber) erklärt mit Abschluss des Vertrages, d.h. mit Unterfertigung des Angebots des Personalvermittlers (Auftragnehmers), dass ihm der Inhalt dieser AGB zur Kenntnis gelangt ist und er damit einverstanden ist.

2.0 VERTRAGSABSCHLUSS / LEISTUNGEN

2.1 Angebote von MRPS sind freibleibend. Der Vertrag kommt neben Rahmen- oder Einzelvereinbarungen durch Unterfertigung des Angebotes oder Leistungserbringung der MRPS zustande. Werden die Vertragsunterlagen vom Kunden nicht unterfertigt, kommt das Angebot inklusive der AGB von MRPS dennoch zur Anwendung, wenn MRPS auf Basis der jeweiligen Informationen des Auftraggebers (insbesondere Anforderungsprofil und Stellenbeschreibung) mit der Personalsuche oder -auswahl begonnen und/oder erfolgreich abgeschlossen hat.

2.2 MRPS als Auftragnehmer führt auf Basis der Anforderungen/Stellenbeschreibung der zu besetzenden Position des Kunden die Suche, Auswahl und Präsentation möglicher Kandidaten durch. Dabei kommt für alle, also auch vom Auftraggeber genannte Kandidaten ein einheitliches Selektionsverfahren zur Anwendung, um die notwendige Objektivität bei der Auswahl geeigneter Kandidaten gewährleisten zu können. Die Leistungserbringung durch MRPS erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung der einschlägigen Berufsausbildung. Die fachlichen und persönlichen Eigenschaften der Kandidaten sowie deren Bedürfnisse und Präferenzen werden anhand der Informationen des Auftraggebers geprüft.

2.3 Eine Vermittlung liegt vor, wenn zwischen einem durch MRPS vorgeschlagenen oder vermittelten Kandidaten, auch ohne vorheriger Arbeitskräfteüberlassung an den Auftraggeber, und dem Auftraggeber binnen 12 Monaten ein Dienstvertrag abgeschlossen wird. Der Auftraggeber verpflichtet sich, MRPS den Beginn der Beschäftigung unverzüglich mitzuteilen sowie über die anzuwendenden Entgeltbestimmungen (siehe Punkt 5.1 Berechnungsgrundlage) Auskunft zu erteilen.

3.0 PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS:

3.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Anforderungen an die Kandidaten schriftlich bereit zu stellen. Dazu gehören insbesondere Beginn, voraussichtliche Dauer und Ort des Arbeitseinsatzes, die benötigte Qualifikation, die vorgesehene Dotierung der zu besetzenden Position sowie die damit verbundene kollektivvertragliche Einstufung in den im Auftraggeberbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer für vergleichbare Tätigkeiten anzuwendenden Kollektivvertrag. Der Auftraggeber gewährleistet die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Die Leistungserbringung durch MRPS befreit den Auftraggeber nicht von seiner Pflicht, das Kandidatenprofil zu überprüfen. Der Auftraggeber hat MRPS unverzüglich darüber zu informieren, wenn sich ein vorgeschlagener Kandidat bereits direkt bei ihm beworben hat. MRPS stellt in diesem Fall alle weiteren Leistungen ein. Unterlässt der Auftraggeber die Information von MRPS, so wird MRPS weiterhin Leistungen erbringen und in Rechnung stellen. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass alle arbeits- und aufenthaltsrechtlichen Bewilligungen für das rechtmäßige Arbeiten in Österreich vorliegen.

3.2 Kommt es nach Beginn des Dienstverhältnisses zwischen dem Kandidaten und dem Auftraggeber zu einer (vorzeitigen) Auflösung, kann eine Nachbesetzung nur im Rahmen eines neuen, gesondert zu honorierenden Auftrags erfolgen. Da MRPS keinen Einfluss auf das Arbeitsumfeld des vermittelten Kandidaten hat, kann keine Gewähr für den Fortbestand des Dienstverhältnisses übernommen werden. Ebenso garantiert MRPS nicht, dass ein vorgeschlagener Kandidat am Ende des Auswahlverfahrens tatsächlich zur Verfügung steht. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass Kandidaten auch anderen Auftraggebern vorgeschlagen werden können und sich jederzeit aktiv für einen anderen Arbeitgeber entscheiden können. Ansprüche des Auftraggebers gegen MRPS sind in jedem Fall ausgeschlossen.

4.0 HAFTUNG:

4.1 MRPS wird sich nach besten Kräften bemühen, Kandidaten zu vermitteln, deren Kenntnisse und Fähigkeiten dem geforderten Anforderungsprofil möglichst entsprechen. Eine Garantie oder Haftung für spezifische Kenntnisse, Fähigkeiten oder Qualifikationen der Kandidaten wird jedoch nicht übernommen. Sofern keine gesonderten Vereinbarungen zur Qualifikation der Kandidaten getroffen wurden, gilt eine durchschnittliche Qualifikation als vereinbart.

4.2 MRPS haftet nicht für die vom Auftraggeber getroffene Wahl. MRPS übernimmt auch keine Haftung für das Vorliegen der in Österreich allenfalls notwendigen arbeits- und aufenthaltsrechtlichen Bewilligungen. Des Weiteren ist die Haftung von MRPS für die Leistungsbereitschaft, Eingliederungsfähigkeit bzw. generell all jene Umstände, die im Rekrutierungsprozess nicht hervorkommen bzw. sich nach der erfolgten Vermittlung zeigen bzw. auftreten, ausgeschlossen.

5.0 ENTGELT:

5.1 Der Honoraranspruch für MRPS entsteht im vollen Umfang, wenn:

- Der Auftraggeber mit einem der vorgeschlagenen Kandidaten ein Beschäftigungsverhältnis eingeht;
- Ein Beschäftigungsverhältnis zwischen einem mit dem Auftraggeber rechtlich oder wirtschaftlich verbundenen Unternehmen oder vom Auftraggeber namhaft gemachten Dritten und einem/einer von MRPS vorgestellten Kandidaten zustande kommt
- Der vorgestellte Kandidat vom Auftraggeber für eine andere Position als jene für die er ursprünglich vorgestellt wurde, eingestellt wird;

Berechnungsgrundlage des Honorars ist das erste Bruttojahresentgelt für Vollzeitbeschäftigte (bei Teilzeitbeschäftigung ist auf das Bruttojahresentgelt für Vollzeitbeschäftigung hochzurechnen) der vermittelten Arbeitskraft. Das Bruttojahresentgelt setzt sich zusammen aus dem vereinbarten Bruttojahresgehalt zuzüglich Überstundenpauschalen und anteiliger Sonderzahlungen sowie dem Durchschnitt allfälliger Provisionen, Bonifikationen und Zulagen im ersten Dienstjahr. Wird kein Bruttoentgelt genannt, berechnet sich das Honorar anhand eines angemessenen Bruttojahresentgelts für vergleichbare Arbeitnehmer am geplanten Arbeitsort. Der Kunde ist verpflichtet, MRPS umgehend die für die korrekte Berechnung des Honorars erforderlichen Daten bekanntzugeben (Rechnungslegung). Dem Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses ist die Abgabe einer Einstellungszusage gleichzuhalten. Kommt es aus unvorhersehbaren Gründen auf Seiten des Auftraggebers zur Aufhebung bzw. Beendigung dieses Vertrages, so verrechnet MRPS die bis zum Zeitpunkt des Erhalts einer diesbezüglichen schriftlichen Mitteilung des Auftraggebers ihre bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen anteilig. Das Honorar unterliegt der einzelvertraglichen Vereinbarung beträgt jedoch mindestens EUR 2000,- netto.

5.2 Geht der Auftraggeber mit einem von MRPS namhaft gemachten Kandidaten binnen 12 Monaten nach erstmaliger Bekanntgabe des Namens einen (freien) Dienstvertrag ein, verpflichtet sich der Auftraggeber dies binnen 14 Tagen nach Abschluss des (freien) Dienstvertrages an MRPS mitzuteilen und wird das im Beratungsvertrag vereinbarte Honorar sofort fällig. Unterlässt der Auftraggeber die fristgerechte Anzeige an MRPS, so ist MRPS zur Geltendmachung des 1,5-fachen des zustehenden Honorars berechtigt.

5.4 Der Kunde anerkennt die Angemessenheit des vereinbarten Honorars und verzichtet auf die Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte.

6.0 ZAHLUNGSZIEL:

Das Honorar wird nach Abschluss des (freien) Dienstvertrages zwischen Auftraggeber und Dienstnehmer (Kandidaten), spätestens jedoch mit Dienstantritt des Kandidaten netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und ist ohne Abzüge zur Zahlung sofort fällig.

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmungsgeschäfte geltenden Höhe. Als Entschädigung für die Betreuungskosten kann der Auftragnehmer Mahngebühren von bis zu € 40,00 fordern (vgl. § 458 UGB).

7.0 SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

7.1 Als Gerichtsstand gilt Linz. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtes.

7.2 Erfüllungsort und Zahlungsort des Kunden ist der Sitz von Maschinenring Personal und Service eGen.

7.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht berührt. Anstatt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Parteien die Geltung einer wirksamen Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Weist der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke auf, so sind die Parteien bemüht, die Lücke unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des Vertrages durch eine Regelung zu schließen, die sie bei Kenntnis der Lücke im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses getroffen hätten.

7.4 Änderungen oder Ergänzungen zu diesen AGB oder davon abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für das Abgehen von dieser Form. Erklärungen per Telefax sind ausreichend, nicht aber solche per E-Mail.

7.5 Handschriftliche Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB, von Angeboten und/oder Verträgen sind jedenfalls unwirksam.

7.6 MRPS ist berechtigt, den Namen des Auftraggebers, das Logo und die Art der dem Auftraggeber erbrachten Leistungen als Referenz gegenüber Dritten zu verwenden. Dies gilt auch dann, wenn das Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber bereits beendet ist.

7.7 Mit Auftragserteilung erklärt sich der Auftraggeber gem. den Bestimmungen der DSGVO einverstanden, dass die am Bestellschein und am Datenblatt vom Auftraggeber bereitgestellten Daten erfasst und für Werbe- und Marketingzwecke verwendet werden. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Angabe seiner Telefonnummer und seiner elektronischen Postadresse ausdrücklich einverstanden, von dem Auftragnehmer Telefonanrufe und elektronische Post zu Werbe- und Marketingzwecken, insbesondere zu Zwecken der Zusendung von Angeboten und Newsletter mit werblichen Informationen zum Unternehmen von MRPS und von Kunden von MRPS zu erhalten. Diese Zustimmung gilt über die vereinbarte oder tatsächliche Vertragsdauer hinaus, kann jedoch jederzeit durch Übermittlung eines E-Mails an datenschutz@maschinenring.at widerrufen werden. Weiters erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass die in Medien, insbesondere auf Websites, einschließlich Social Media Plattformen, veröffentlichten Daten, Firmenbezeichnungen, Logos und Marken zum Zwecke der Gestaltung von Werbemaßnahmen verwendet werden dürfen.

7.8 Datenschutz: Sollte für die Erbringung der Dienstleistung gegenüber dem Auftraggeber die Verarbeitung von personenbezogenen Daten insbesondere von Mitarbeitern des Auftraggebers durch MRPS notwendig sein, stellt der Beschäftigte sicher, dass diese Daten im Einklang mit der DSGVO erhoben und an MRPS übermittelt worden sind. MRPS verarbeitet diese personenbezogenen Daten zu den vertraglich vereinbarten Zwecken sowie zur Kontaktierung der Ansprechpartner beim Auftraggeber zum Anbieten der Dienstleistungen der MRPS.

7.9 Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie der Maschinenring-Homepage www.maschinenring.at/datenschutz

7.10 Zur besseren Lesbarkeit wurde in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Maschinenring Personal und Service eGen ist Mitglied des „ÖPDL – Österreichischer Personaldienstleister“.